

Los-Sparen nach den Bedingungen des PS-Sparens

Fassung: 01. April 2008

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihren unselbstständigen Anstalten, der Baden-Württembergischen Bank sowie der Sachsen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank und der Sachsen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

Zur Förderung des Spargedankens führen die Mitgliedssparkassen des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg sowie die Bank Baden-Württemberg (nachstehend nur Sparkasse genannt) auf der Grundlage einer Erlaubnis der Lottereaufsichtsbehörde ein Lossparverfahren durch, an dem jeder teilnehmen kann. Der Verkauf der Lose durch die Sparkassen erfolgt im Namen und für Rechnung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg. In den nachfolgenden Bedingungen ist mit: "PS-Sparer" ebenfalls die PS-Sparerin gemeint.

1. Sparzeit

Eine Sparperiode umfasst einen Kalendermonat. Zwölf Sparperioden bilden ein Sparjahr. Als Sparjahr kann auch das Kalenderjahr festgelegt werden.

2. Einzahlungen

Um eine regelmäßige Teilnahme und die Benachrichtigung im Gewinnfall sicherzustellen, empfiehlt sich die Erteilung eines Dauerauftrages (siehe auch Ziffer 6). Innerhalb jeden Monats zahlt der PS-Sparer 4 Euro als Sparbetrag und 1 Euro als Auslosungsbeitrag ein; er ist damit Teilnehmer der jeweiligen Monatsauslosung. An der Jahresauslosung nimmt er teil, wenn er zwölf Sparbeträge über je 4 Euro und zwölf Auslosungsbeiträge über je 1 Euro für das abgelaufene Jahr bis 31. Dezember entrichtet hat. Wird als Sparjahr das Kalenderjahr festgelegt (Ziffer 1), so nimmt der PS-Sparer auch dann an der Jahresauslosung teil, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung des Dauerauftrages unter Einbeziehung des Anfangsjahres 12 Sparbeträge und 12 Auslosungsbeiträge entrichtet wurden.

3. Rückzahlung der Sparbeträge

Die Rückzahlung erfolgt, wenn zwölf Sparbeträge entrichtet sind. Die Rückzahlung erfolgt durch Gutschrift auf einem vom PS-Sparer angegebenen Konto. Verfügungen sind entsprechend den für dieses Konto maßgeblichen Vereinbarungen möglich. Die Sparkasse ist berechtigt, die angesammelten Sparbeträge zum Dezember eines jeden Jahres gutzuschreiben.

Beim Barverkauf von Losen ist die Sparkasse nur gegen Aushändigung der vollgeklebten Sparkarte zur Rückzahlung verpflichtet. Sie ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, an jeden Vorleger mit befreiender Wirkung zu leisten. Eine Sperrung bei Verlust ist nicht möglich. Ersatz kann nicht geleistet werden.

4. Auslosungsfonds

Die Auslosungsbeiträge sowie die Zinsen aus den Auslosungsbeiträgen und den Sparbeträgen, die bis zur Gutschrift der Sparbeträge am Jahresende anfallen, bilden das Spielkapital. Unter Abzug des Reinertrages von 25 % für mildtätige und gemeinnützige Zwecke, der zu zahlenden Steuern und der Unkosten wird der Auslosungsfonds für die Monats- bzw. Jahresauslosungen gebildet und nach Maßgabe des Auslosungsplanes (Ziffer 8) an die PS-Sparer ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in 12 Monatsauslosungen und einer Jahresauslosung.

Weichen PS-Sparer vom Regelsparverfahren (Ziff. 2) ab und bilden sich dadurch Überschüsse, so werden diese in der Jahresauslosung für das übernächste Sparjahr ausgeschüttet. Entstehen durch Grundnummernziehungen nicht voraussehbare Mehraufwendungen, so kann ein eventueller Fehlbetrag in künftigen Auslosungen verrechnet werden. Bilden sich im Zusammenhang mit der Auslosung von Sachgewinnen Überschüsse oder Mehraufwendungen, so werden diese in künftigen Auslosungen verrechnet.

5. Auslosungstermine

Für jede Sparperiode findet eine Monatsauslosung und für jedes Sparjahr im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres eine Jahresauslosung statt. Teilnahmeberechtigt sind diejenigen PS-Sparer, die Lose für diese Auslosungen gemäß Ziffer 2 erhalten haben. Näheres über den technischen Ablauf der Auslosungen regeln die Auslosungsbestimmungen.

6. Dauerauftrag

Die Teilnahme am PS-Sparen und Gewinnen erfolgt regelmäßig durch Erteilen eines Dauerauftrages. Die schriftliche Bestätigung der Sparkasse enthält die Losnummer, mit der der PS-Sparer an der Auslosung teilnimmt. Bei fehlender Deckung ist die Sparkasse nicht verpflichtet, den Dauerauftrag auszuführen.

7. Barlose

Die Sparkasse kann bei den von ihr bestimmten Stellen Lose nach Zahlung des Sparbetrages und des Auslosungsbeitrages auch bar verkaufen. In diesem Falle erhält der PS-Sparer eine oder mehrere Sparkarten, in die er – grundsätzlich monatlich – das Barlos einklebt. Bei Einreichung einer vollgeklebten Sparkarte erhält er ein Los für die Jahresauslosung. Die vollgeklebte Sparkarte ist spätestens bis zum 31. Dezember einzureichen. Bei späterer Einreichung wird ein Los für die im nächsten Jahr stattfindende Auslosung ausgegeben.

8. Auslosungsbestimmungen/Auslosungsplan

Grundlage für die Auslosung sind die der Lotteriebehörde vorgelegten Auslosungsbestimmungen und der nachfolgend dargestellte Gewinnplan. Für die einzelne Auslosung wird ein Auslosungsplan aufgestellt, der von der Zahl der an der Auslosung teilnehmenden Lose abhängig ist. Entsprechend dieser Anzahl werden Auslosungsgruppen gebildet, wobei die Gesamtloszahl beliebig in Losgruppen aufgeteilt werden kann. Sofern alle Gewinne über die Einzellosziehung ermittelt werden, können Gewinne auch in andere (größere oder kleinere) Gewinngrößen umgewandelt werden (Beispiel: Anstelle 1 Gewinn zu 500 Euro können auch 5 Gewinne zu 100 Euro oder 10 Gewinne zu 50 Euro oder 100 Gewinne zu 5 Euro gezogen werden).

Sofern die Gewinne zu 5 Euro und 50 Euro durch Grundnummernziehung ermittelt werden, können im Wege der Einzellosziehung lediglich die Gewinne ab 500 Euro auch in andere (größere oder kleinere) Gewinngrößen umgewandelt werden.

Die darüber hinaus verbleibenden Auslosungsbeiträge sowie Restbeträge werden sowohl bei der Monatsauslosung als auch bei der Jahresauslosung laut Auslosungsplan als Gewinne in beliebiger Stückelung ausgeschüttet.

Die Gewinne werden grundsätzlich als Geldgewinn ausgelost. Es können anstelle von Geldgewinnen auch Sachgewinne vorgesehen werden. Eine Barablösung von Sachgewinnen ist möglich. Einzelheiten der Barablösung sind in Ziffer 10 geregelt.

Es gilt der Auslosungsplan auf der Rückseite.

9. Bekanntmachung der Gewinne

Nach jeder Auslosung benachrichtigt die Sparkasse die ermittelten Gewinner.

Die Benachrichtigung kann auch durch Aushang in den Kassenräumen und durch Anzeige im Internetauftritt der jeweiligen Sparkasse erfolgen.

10. Verfügbarkeit der Gewinne

Sofern der Gewinn in Geld ausgelost wurde, erhält der PS-Sparer eine Gutschrift auf dem von ihm angegebenen Konto oder bei Barlosen eine Barauszahlung.

Sofern der Gewinn als Sachpreis ausgelost wurde, sind die jeweiligen Übergabemodalitäten aus dem ausgehängten Auslosungsplan ersichtlich. Kann die Übergabe des Sachgewinns nicht binnen 6 Wochen nach dem Auslosungstermin erfolgen, hat der PS-Sparer lediglich Anspruch auf den Veräußerungserlös abzüglich der hiermit verbundenen fremden und der angemessenen eigenen Kosten der Sparkasse.

Soweit der PS-Sparer von der Möglichkeit der Barablösung Gebrauch macht, ist dies der Sparkasse unverzüglich, spätestens jedoch binnen 6 Wochen nach dem Auslosungstermin schriftlich mitzuteilen. Die Barablösung erfolgt in Höhe des am Markt erzielten Veräußerungserlöses abzüglich der hiermit verbundenen fremden und der angemessenen eigenen Kosten der Sparkasse. Die Barablösung beträgt mindestens 70 % des planmäßigen Werts des Sachgewinns.

Macht der PS-Sparer vom Barablösungsrecht keinen Gebrauch und holt auch nicht den bereitstehenden Sachgewinn 6 Wochen nach Auslosungstermin ab, kann dieser von der Sparkasse veräußert werden. Der PS-Sparer hat in diesem Fall lediglich Anspruch auf den Veräußerungserlös abzüglich der hiermit verbundenen fremden und der angemessenen eigenen Kosten der Sparkasse. Der jeweilige Anspruch auf einen etwaigen Veräußerungserlös erlischt 6 Monate nach dem Auslosungstermin.

Beim Barverkauf von Losen (Barlosverfahren) ist die Sparkasse berechtigt, den Gewinn an jeden Inhaber des Loses mit befreiender Wirkung zu zahlen bzw. zu übergeben. Da hierbei Name und Anschrift des PS-Sparers von der

Sparkasse nicht festgehalten werden, übernimmt der PS-Sparer im Falle des Barlosverfahrens die Risiken aus der Einhaltung der Fristen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Geld- und Sachgewinnen.

11. Verfall von Gewinnen

Gewinne, die nicht binnen eines halben Jahres seit der Auslosung eingelöst werden, verfallen zu Gunsten des Auslosungsfonds und werden mindestens einmal im Jahr bei einer Monats- oder Jahresauslosung erneut ausgeschüttet.

Diese Regelung gilt entsprechend für im Zusammenhang mit nicht abgeholten Sachpreisen erzielte Veräußerungserlöse.

12. Schlussbestimmungen

Eine Änderung der Bedingungen nach vorheriger Anzeige bei der Lottereaufsichtsbehörde bleibt vorbehalten. Sie wird für den PS-Sparer verbindlich, sobald sie durch Aushang oder Auflegung im Kassenraum der Sparkasse bekannt gemacht wird.

Auslosungsplan

Monatsauslosung											Jahresauslosung									
Gewinnbetrag aus der Ziehung per											Gewinnbetrag aus									
Einzellos											Einzellosziehung									
Grundnummer																				
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Losgruppen	10.000	5.000	1.000	500	100	50	5	50	5	Summe	50.000	25.000	10.000	5.000	1.000	500	100	Summe		
200.000	3	4	5	9	5	0	0	100	6.000	95.000	1	1	2	10	20	42	140	200.000		
100.000	1	2	5	9	5	0	0	50	3.000	47.500	0	1	2	5	12	22	70	100.000		
50.000	0	2	3	3	5	0	0	25	1.500	23.750	0	1	0	2	6	11	35	50.000		
40.000	0	2	1	1	5	0	0	20	1.200	19.000	0	0	2	2	4	7	25	40.000		
30.000	0	1	2	3	5	0	0	15	900	14.250	0	0	2	0	5	6	20	30.000		
20.000	0	1	1	0	0	0	0	10	600	9.500	0	0	1	1	2	3	15	20.000		
10.000	0	0	2	1	5	0	0	5	300	4.750	0	0	0	1	3	3	5	10.000		
Restlose											Einzellosziehung									
4.000			1		2			2	120	1.900,00					4				4.000	
1.000					3			1	30	475,00					1				1.000	
500					1	1		0,25	15	237,50						1			500	
100							6	0,05	3	47,50							1		100	

Auslosungsbestimmungen zum "Los-Sparen nach den Bedingungen des PS-Sparens"

(Stand 01. Januar 2007)

Für die nach Ziffer 8 des "Los-Sparens der Baden-Württembergischen Bank nach den Bedingungen des PS-Sparens" durchzuführenden Auslosungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ziehungen erfolgen unter Aufsicht eines Notars unter Mitwirkung von Angehörigen der Sparkassenorganisation. Die Ziehungen werden mit einem elektronischen Ziehungsverfahren durchgeführt.

2. Für das elektronische Ziehungsverfahren werden die im Rahmen des „Los-Sparens nach den Bedingungen des PS-Sparens“ anfallenden Gewinnermittlungen über eine Software auf einem Personalcomputer abgewickelt. Die von einem Sachverständigen begutachtete Software arbeitet mit einem Zufallszahlengenerator. Die Auslosungssoftware ist auf einem Datenträger (CD-ROM) gespeichert. Nach dem Start der Software können die Parameter der Auslosung wie z.B. die Auslosungsstruktur eingegeben werden. Für die Durchführung einer Auslosung muss das verschlüsselte Auslosungsmodul durch Eingabe eines Sicherheitscodes entschlüsselt werden. Zusätzlich zum Entschlüsselungscode muss eine TAN-Nummer eingegeben werden. Das Programm errechnet aus der TAN-Nummer eine Antwort-TAN-Nummer, die vom Notar geprüft wird. Der Sicherheitscode, die TAN-Nummer sowie die Antwort-TAN-Nummer sind nur dem Notar bekannt.

3. Der in Ziffer 8 der Bedingungen enthaltene Auslosungsplan ist Grundlage für die Auslosung, es sind jedoch Mehr- oder Mindergewinne bei abweichenden Loszahlen vorgesehen. Daher erstellt die auslosende Stelle (Auslosungssparkasse) vor Eintritt in die Auslosungshandlung den endgültigen Auslosungsplan für die Ziehung. Zu diesem Zweck ist zu ermitteln, wie viele Auslosungsscheine eingereicht, und ob für sie Auslosungsbeiträge gezahlt worden sind.

4. Anstelle von Geldgewinnen können auch Sachgewinne ausgelost werden. Einzelheiten hierzu sind in den Bedingungen unter Ziffer 8 und Ziffer 10 des „Los-Sparens nach den Bedingungen des PS-Sparens“ geregelt.

5. Elektronisches Ziehungsverfahren:

Die Sparkassen liefern die Losnummern der verkauften Barlose in einer Datei. Die Losnummern der Dauerauftragslose werden vom Rechenzentrum in einer Datei bereitgestellt. Auf die Datei(en) wird bei der Auslosung zugegriffen. Die für die Auslosung lt. Auslosungsplan gültige Gewinnstruktur wird eingegeben.

Der Notar startet die Auslosung durch Eingabe des Sicherheitscodes und einer TAN-Nummer. Mit Hilfe des Zufallszahlengenerators wird nunmehr entsprechend dem Auslosungsplan die Ziehung vorgenommen. Dabei ist folgender Programmablauf festgelegt:

a) die Ziehung der Grundnummern für die 50 Euro und 5 Euro Gewinne (entfällt bei der Jahresauslosung)

b) die Ziehung der Losnummern für alle weiteren Einzelgewinne in absteigender Reihenfolge

c) die Ziehung der Losnummern für Einzelgewinne aufgrund zusätzlicher Beträge, die ausgelost werden (z.B. verfallene Gewinne) in absteigender Reihenfolge.

Alle vorgenommenen Ziehungen werden im Protokoll, das direkt nach der Auslosung gedruckt wird, dokumentiert. Die Ergebnisse werden mit dem Bildschirmausdruck verglichen. Die Antwort-TAN-Nummer wird geprüft.

6. Über den Verlauf der Auslosung wird unter Nennung der Mitwirkenden, der Ziehungszeit und des Ziehungsortes eine Niederschrift gefertigt. Dieser Niederschrift sind die Ziehungslisten aus dem manuellen Ziehungsverfahren beizufügen.

Beim elektronischen Ziehungsverfahren wird die Niederschrift direkt im Anschluss an die Ziehung ausgedruckt. Alle an der Auslosung beteiligten Datenträger sind ebenfalls beizufügen. Sämtliche Unterlagen gelten in Verbindung mit der Niederschrift als Beweismaterial, das zwei Jahre aufzubewahren ist. Der Notar beurkundet die Auslosungshandlung sowie die Niederschrift.

7. Eine Änderung dieser Auslosungsbestimmungen nach vorheriger Anzeige bei der Lottereaufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.